

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 02. Dezember 1999

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim 07. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 1 (Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung) wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von **§ 56 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**.

#### § 2

§ 2 (Anschluss und Benutzung) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. ~~§ 45 b Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.~~

#### § 3

§ 9 (Gebührenhöhe) wird wie folgt neu gefasst:

##### § 9 Gebührenhöhe

##### Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm 98,40 €
- bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser 77,40 €

**Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.**

#### **§ 4**

§ 11 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von **§ 8 Abs. Satz 1 Nr. 2** des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### **§ 5**

§ 12 (Inkrafttreten) wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.**
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.**

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, 08.12.2023

Holger Albrich,  
Bürgermeister